

Statuten

Gewerbeverein Kloten

Juni 2011



I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Kloten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Kloten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Einzelunternehmer, der juristischen Personen und der Personengesellschaften in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht, insbesondere auch des Ausbildungs- und Berufsbildungswesens.

Er setzt sich für bestmögliche Rahmenbedingungen ein und stärkt mit gezielten Leistungen die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen, die in Kloten ein Gewerbe ausüben, in Kloten wohnen oder arbeiten oder in anderer Weise mit dem Gewerbe Kloten verbunden sind;
- b) juristische Personen, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Zweigstelle in Kloten haben oder in anderer Weise mit dem Gewerbe Kloten verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Bei Geschäftsauf- oder -übergabe kann eine bisher zuständige Person auf eigenes Begehren als selbstständiges Aktivmitglied weiter dem Verein angehören, sofern diese Person weiter berufstätig ist.

Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die kein eigenes Geschäft mehr führen und keinen Beruf mehr ausüben, sich aber wegen ihrer bisherigen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten, von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Pflichten

Die Vereinsmitglieder unterstehen den Bestimmungen dieser Statuten und den statutengemäss erfolgten Beschlüssen der Vereinsorgane. Die Mitglieder sind im Weiteren gehalten, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern.

Art. 9 Teilnahme

Die Mitglieder sind aufgefordert, an der Generalversammlung und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen können von einer von ihr bezeichneten Person vertreten werden.

Art. 10 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Vorstandsbeschluss. Die Bestätigung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen,
Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 20 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Die Mitgliedschaft im Gewerbeverein Kloten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Organisation oder einem Verein, der die freie Wirtschaft oder die Erhaltung möglichst vieler selbstständiger Existenzen bekämpft.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Branchen- und Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Bestätigung der Mitgliedschaften
- h) Ernennung der Ehren- und Freimitglieder
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Beitritt und Austritt aus Vereinen oder Verbänden
- k) Festsetzung und Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail mit einer Traktandenliste und unter Beilage der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes einzuberufen.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Vorstand

Für die Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung einen aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Die Branchengruppen sind darin angemessen zu berücksichtigen. Aus der Mitte

des Vorstandes wählt die Generalversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, seine Mitglieder sind wiederwählbar. Rücktrittsgesuche müssen spätestens auf Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) der Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- e) die Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) die Führung der unter Art. 16 erwähnten Branchengruppen
- g) die Bildung und Auflösung von Arbeits- und Branchengruppen für die Bearbeitung spezieller Fragen und Aufgaben
- h) die Wahl sämtlicher Vorsitzenden der Gruppen
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

Für ausserordentliche Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über maximal Fr. 3'000.00 pro Jahr.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin. Bei dessen Verhinderung zeichnen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und ein Vorstandsmitglied im Kollektiv zu Zweien.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt im Turnus der Vorstandswahlen zwei Mitglieder aus dem Verein sowie ein Ersatzmitglied in die Revisionsstelle. Diese Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

Art. 16 Branchengruppen

Mitglieder aus der gleichen Geschäftsgattung bilden zur Interessenwahrung die Branchengruppen «Detaillisten und Dienstleistungsunternehmen» sowie «Gewerbe, Handel und Industrie». Sie behandeln die Probleme und Fragen ihrer Branche und können Anträge an den Vorstand stellen. Es steht dem Vorstand frei, weitere Branchengruppen zu bilden.

Der/die Gruppenvorsitzende ist das jeweilige Vorstandsmitglied. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt nach dem Ermessen der/des Gruppenvorsitzenden oder wenn dies fünf Gruppenangehörige verlangen.

Art. 17 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, welche spezielle Fragen behandeln und entsprechende Anträge zu Händen des Vorstandes ausarbeiten. Der/die Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird vom Vorstand gewählt.

Art. 18 Beschlüsse der Branchen- und Arbeitsgruppen

Alle Beschlüsse der Gruppen bedürfen jedoch zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Vorstandes. Die der Genehmigung des Vorstandes unterliegenden Beschlüsse sind von diesem innert zwei Monaten seit Vorlage des Geschäftes zu behandeln.

V. Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Regel aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern; Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den freiwilligen Beiträgen
- d) Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen
- e) Erträgen aus der Vereinstätigkeit

Nach Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr pro rata geschuldet.

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) die Kosten für die Vereinsverwaltung
- b) der Jahresbeitrag an Organisationen, denen der Verein angehört
- c) besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 23 Statutenänderung

Die Revision dieser Statuten kann wie ein ordentlicher Vereinsbeschluss mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtmitgliederzahl gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Kantonalen Gewerbeverband übergeben, der es verwaltet und für den Fall einer Neugründung in Kloten bereithält.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 1974 (bzw. vom 26.3.1965) und treten sofort in Kraft.

Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2011.

Gewerbeverein Kloten



Präsident
Roger Isler



Aktuarin
Rita Bölli

